

Satzung des Heimat- und Kulturvereins Heidenau e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Heimat- und Kulturverein Heidenau e.V.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenau.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben

1. Der Zweck des Heimat- und Kulturvereins Heidenau e.V. ist die Entwicklung und Koordinierung der Kultur in der Stadt Heidenau und dem Umland.
Der Verein unterstützt das auf die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, kultureller, sozialer und ökologischer Interessen gerichtete Handeln seiner Mitglieder und ihr Wirksamwerden in der Öffentlichkeit.
Dem dienen die Organisation und Durchführung von traditionellen Heimatfesten und kulturellen Veranstaltungen und ähnliche kulturelle Maßnahmen sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.
Schwerpunkt der Arbeit des Vereins ist die Zusammenarbeit mit allen Interessenten, die an diesen Veranstaltungen auf kultureller Ebene mitarbeiten wollen.
2. Der Heimat- und Kulturverein Heidenau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Heimat- und Kulturvereins Heidenau e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über die Einzelmitgliedschaft hinaus können natürliche oder juristische Personen fördernde Mitglieder des Vereins werden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Aufnahme oder Ablehnung des Antrages werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Streichung eines Vereins aus dem Vereinsregister,
 - b) mit dem Tod des natürlichen Mitgliedes,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins,
 - Nichtbezahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.

Ausschlussgründe sind grobe Verletzung der Interessen des Vereines bzw. die Nichterfüllung der Beitragspflicht. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied rechtliches Gehör verschafft werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 5

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Weiterhin werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und von Umlagen werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Über die Beitragshöhe von fördernden Mitgliedern werden gesondert schriftliche Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand getroffen.
5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Gestaltung der Arbeit des Festkomitees zu stellen.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können wählen oder gewählt werden.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, aktiv an der Realisierung der Ziele und Aufgaben des Vereins mitzuwirken.
6. Sie haben die Pflicht, termingerecht den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung,
 - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Festlegung des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.
2. Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Kassierer

Er wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt.

3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein nach außen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Zwischen den Mitgliederversammlungen finden in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen statt. Diese organisieren die anfallenden Aufgaben und legen entsprechende Maßnahmen fest.
2. Alle Vereinsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Mitglieder, die bei den entsprechenden Projekten konkrete Verantwortung tragen, müssen an den Vorstandssitzungen teilnehmen oder sich in geeigneter Weise vertreten lassen.

3. Für die Vorstandssitzungen wird ein Zeit- und Arbeitsplan aufgestellt.

§ 11 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten,
- Spenden und Zuschüssen.

Die Mittel sind ausschließlich im Sinne der unter § 2 genannten Ziele zu verwenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn 2/3 seiner Mitglieder es beschließen oder wenn die Mitgliederzahl unter 7 sinkt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Stadt Heidenau zu verwenden.

Heidenau, den 04. März 2003